Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe am **08.12.2024** die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragsstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1	Wahlgrabstätten:	
	1.1. für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1.099,00€
	 für eine Rasenwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) 	1.629,00€
	 für eine Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen für 20 Jahre je Grab- breite in Rasenlage (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung) 	746,00 €
	1.4. für eine Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen für 20 Jahre je Grabbreite mit Beetfläche	651,00 €
2.	Deihangrahatättan	
	Reihengrabstätten: 2.1. für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre je Grabbreite	777,00€
	2.2. für Särge über 1,20 m für 25 Jahre je Grabbreite (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)	1.455,00 €
	2.3. für eine Urne für 20 Jahre je Grabbreite in Rasenlage (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)	613,00 €
	2.4. für eine Urne für 20 Jahre je Grabbreite mit Beetfläche	539,00€
	2.5. für eine Urne für 20 Jahre unterm Baum (einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung)	599,00€

- 3. Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (30% der Gebühr von Ziffer 1.1. bis 1.4.
- 4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 1. berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

	Zui	igoreonio wira far die gesamie Matzangszeit im Vordas emoberi.	
(2)	Vei 1.	waltungsgebühren werden erhoben für: die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	19,00€
	2.	Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer 3.	23,00€
	3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung: a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	149,00€
		b) eines liegenden Grabmals	26,00€
		c) Grab und Beeteinfassung je Grabstätte	29,00€
(3)	Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Ver- füllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dieses sind für:		
		eine Erdbestattung für Särge bis 1,20 m Länge	218,00 €
	2.	eine Erdbestattung für Särge über 1,20 m Länge	467,00 €
	3.	Zuschlag für die An- und Abfahrt anlässlich einer Erdbestattung auf dem Friedhof in Heidmühlen	79,00€
	4.	eine Urnenbeisetzung mit Begleitung	193,00 €
	5.	eine Urnenbeisetzung ohne Begleitung (still)	105,00 €
(4)		gende sonstige Gebühren werden erhoben: Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Grab- und Beeteinfassungen:	
		1.1. stehendes Grabmal einschließlich Fundament	113,00 €
		1.2. liegendes Grabmal	63,00 €
		1.3. bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gemäß der Fried- hofssatzung überschreiten, werden Gebühren gemäß § 7 dieser Satzung erhoben	
		1.4. Grab- und Beeteinfassungen je Grabstätte und Grabbreite	49,00€
(5)	Ge	bühren für Ausgrabungen werden erhoben für: 1. Für die Ausgrabung einer Leiche	nach § 7

2. Für die Ausgrabung einer Urne

118,00€

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Mai 2015 außer Kraft.
- 2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse: www.kirche-grossenaspe.de/ueber-uns/friedhof/. Auf die Bereitstellung wird in der Segeberger Zeitung und im Holsteinischen Courier unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe - Kirchengemeinderat -

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 23.01.2025 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Großenaspe, den 31.01.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe

- Kirchengemeinderat -

Mitalied